

Keine Beförderung trotz Funktionsstelle

Beitrag von „magister999“ vom 21. Mai 2011 21:50

Da sich meine Erfahrungen nur auf das öffentliche Schulwesen in Baden-Württemberg stützen, kann ich Dir nur begrenzt Ratschläge geben:

An unseren Gymnasien gibt es drei Arten von A-15-Stellen: Stellvertretender Schulleiter, Abteilungsleiter, Fachberater in der Schulaufsicht. Die ersten beiden sind Stellen der Schule. Werden sie (durch Pensionierung, Versetzung oder Tod) frei, werden sie im Amtsblatt landesweit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die kommissarische Übernahme von Aufgaben, die mit der freigewordenen Stelle verbunden waren, führen nicht zu einer automatischen Beförderung (die es sowieso nicht gibt). Im Bewerbungsverfahren mag die Erfahrung, die man mit diesen Tätigkeiten hat, eine gewisse Rolle spielen, aber nach den Spielregeln des Beamten gesetzes geht es nach "Eignung, Befähigung und (fachlicher) Leistung", wer von den Bewerbern das Rennen macht.

Warum hat Deine zuständige Stelle (bischöfliches Schulamt? Trägerverein?) die Stelle nicht neu ausgeschrieben? Ist Deine Schule eventuell kleiner geworden, sodass eventuell eine Abteilungsleiterstelle eingespart werden musste?

Bei freiwerdenden Fachberaterstellen sieht es anders aus. Diese sind dem RP, nicht aber der Schule zugeordnet. Wird eine freigewordene Stelle wiederbesetzt, kann der neue Stelleninhaber eine ganz andere Stammschule haben als sein Vorgänger.

Ob Deine Wiederverheiratung ein Ausschlussgrund sein kann, wirst Du vermutlich gerichtlich prüfen lassen müssen. Aus einem rein profanen Blickwinkel sollte das kein Grund sein, aber was ein Tendenzbetrieb wie die Kirche dazu sagt, weiß vielleicht nur der liebe Gott, zumal im Erzbistum Köln ja manche Würdenträger päpstlicher als der Papst sein mögen.